

# Der Courier.

## Sallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Sallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N<sup>ro</sup> 597.

Halle, Dienstag den 23. December  
Erste Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tageschau. — Deutschland (Berlin, Wien). — Frankreich (Paris). — Schweiz (Bern). — Italienische Staaten (Turin, Neapel). — Amerika (New-York).

Halle, den 23. December.

Se. Majestät der König hat dem Diaconissenhause Bethanien ein Geschenk von 50,000 Thlr. gemacht.

In der Zweiten Kammer am 20. Debatte über den Handelsvertrag mit Sardinien und die Melioration der Elsterniederung. Am 5. Januar Präsidentenwahl.

Wahl zur Ersten Kammer, Elberfeld: Kaufmann Golsman. Der Abgeordnete Klee in der Ersten Kammer stellt einen Antrag auf Abänderung des Artikels 85 in der Verfassung. Die Mitglieder in der Zweiten Kammer sollen weder Diäten noch Reisekosten erhalten.

Der „Frankf. D. P. A. Z.“ wird aus Berlin geschrieben, man wolle nun doch bei der Einführung des Zeitungstempels zwischen großen und kleinen Zeitungen unterscheiden.

Man scheint sich in Paris an den Wahlen auf's Lebhafteste theiligen zu wollen. Wörderische Angriffe gegen einzelne Soldaten dauern fort.

Gährung in Genava.

Am 5. December ist Kossuth in New-York eingetroffen. \*)

### Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 21. December enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem katholischen Pfarrer Franz Joseph Grein, an der St. Andreas-Kirche zu Köln, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Weißgerber Maximilian Teutenberg zu Biedenbrück, im Regierungsbezirk Minden, die Rettungs-Medaille am Bande; und

Dem Geheimen expedirenden Sekretär, Hofrath Steinberg, bei der Ober-Rechnungs-Kammer, den Titel und Dienstraug eines „Geheimen Rechnungsraths“ zu verleihen.

### Zweite Kammer.

Siebente Sitzung, vom 20. December.

Anfang 1 1/4 Uhr. Vorsitzender: Vicepräsident Geppert.

Am Ministertisch: die Herren v. Mantensfel, v. d. Seydt, v. Bodelschwingh, als Regierungs-Kommissarien die Herren Wehmann und Philippsborn. Später die Herren Simons und v. Westphalen.

Nach Erledigung des Protokolls, einiger Geschäfts-Angelegenheiten und Wahlprüfungen wird die allgemeine Diskussion über die

\*) Wochenchau in der zweiten Ausgabe.

unter dem 20. Mai mit der Königl. Regierung von Sardinien abgeschlossene Additionalkonvention eröffnet.

Die Kommission beantragt die nachträgliche Genehmigung jenes Vertrages.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen, da Niemand das Wort verlangt.

Bei der Spezial-Diskussion wünscht Herr Camphausen eine Aufklärung über einen in dem Kommissionsberichte unklar gelassenen Punkt.

Der Berichterstatter, Herr Sack, verzichtet auf das Wort. (Lachen zur Linken. Herr v. Vincke: Bravo!)

Nachdem Herr Dsterrath die kurze Beantwortung der Frage des Herrn Camphausen übernommen, wird Art. 1. ohne weitere Diskussion angenommen. Ebenso die übrigen Artikel.

Vorher entspinnt sich eine von Herrn von Vincke veranlaßte Diskussion über die Zulässigkeit einer sofortigen Abstimmung über das Ganze, welche von Herrn v. Kleist-Neckow behauptet, von den Herren v. Vincke, Graf Dyhren, Dsterrath, unter Berufung auf die Geschäftsordnung, bestritten wird. Die Abstimmung über das Ganze wird bis zu einer späteren Sitzung ausgesetzt.

Es folgt darauf der Bericht der Agrar-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Melioration der schwarzen Elsterniederung.

Zu §. 6. dieses Entwurfs sind von den Herren v. Patow, Nosbiling, zu §. 1. von Herrn v. Kleist-Schweinitz Amendements eingegangen.

Die Kommission hat den Regierungsentwurf bedeutend amendirt. Bei der allgemeinen Diskussion ergreift der Berichterstatter Herr Bauer das Wort, um die Anträge der Kommission zum empfehlen, indem er bedauert, daß die finanziellen Verhältnisse des Landes nicht gestatten, größere Summen, als gefehben, für die Interessen des Ackerbaues zu verwenden.

Die allgemeine Diskussion wird, da Niemand das Wort verlangt, geschlossen.

Bei der Spezial-Diskussion greift Herr v. Patow die Ueberschrift an, da es sprachlich nicht korrekt sei zu sagen: „schwarze Elsterniederung“, und beantragt, dafür zu sagen: „Niederung der schwarzen Elster“.

Die Aenderung wird nach einer kurzen Replik des Herrn Referenten angenommen.

§. 1. lautet in der Fassung der Kommission: „Die Besitzer der in der Niederung der schwarzen Elster von Tätzschwitz, im Kreise Hoyerswerda bis Arnstesta, im Schweinitzer Kreise, belegenen Grundstücke, werden zu einer Gesellschaft mit Corporationsrechten unter dem Namen

„Verband zur Regulierung der schwarzen Elster“ vereinigt. Zweck der Gesellschaft ist Entwässerung der Niederung durch Regulierung und Einwallung des Flusses, so wie Beseitigung der die Vorfluth hindernden Stauanlagen.

Zu §. 1. beantragt Hr. v. Kleist-Schweinig, daß die Regulierung nicht, wie der Entwurf will, bis Arnstesta, sondern bis zum Ausfluß der Elster beschloffen werde.

Der Regierungs-Kommissar bekämpft aus sachlichen Gründen den Antrag, ebenso der Referent. Der Antrag wird verworfen, die Fassung der Kommission angenommen.

Ebenso §. 2.: „Ein nach Anhörung der Beteiligten, unter laudesherrlicher Vollziehung zu errichtendes Statut dieses Verbandes hat folgende Gegenstände näher festzusetzen: a) den Umfang des Societätszwecks, b) das Beitragsverhältniß der einzelnen Beteiligten, zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke, c) das Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden, d) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Verwaltungsbehörden des Verbandes, e) das Recht der Verbandsangelegenheiten persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten mitzuwirken.“

§. 3. Zu der Ausführung und Unterhaltung der Meliorationswerke müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Bauflächen, auch wenn dieselben sonst von gemeinen Lasten befreit sind, nach dem im Statut bestimmenden Maßstabe beitragen. Dem Vertheilungsmaßstabe ist das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils zum Grunde zu legen. Die Hauptbinnengräben zur inneren Entwässerung der einzelnen Niederungs-Abtheilungen, so wie die etwa einzurichtenden Bewässerungs-Anlagen sind von den speciell dabei theilhaftigen Grundbesitzern gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten nach Verhältniß des Vortheils, insofern die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher durch Oberwanz oder sonstige Rechtstitel anders geordnet war. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen durchzuführen und zu beaufsichtigen.

Herr von Patow beantragt, außer einer sprachlichen Aenderung, noch die, daß der Vertheilungsmaßstab bloß provisorisch angenommen werde.

Der Regierungs-Kommissar und der Referent vertheidigen die ursprüngliche Fassung, die aus dem Reich-Gesetze genommen ist. Daß der Beitragsmaßstab provisorisch sei, vertheilt sich von selbst; im Gesetze hier sollen ja nur die Prinzipien des Statuts angegeben werden.

Die Kommissionsfassung wird, mit Verwerfung der Anträge des Hrn. v. Patow, angenommen.

§. 4. Die Beitragspflicht ruht unauflöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Beiträge selbst genießen bei Concurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in §§. 357 und 393, Tit. 50, Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung bezeichneten, befähigt fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 5. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Execution erzwungen werden. Diese Execution findet auch statt gegen Pächter, Knechte oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Ohne Discussion zugestanden.

§. 6. Dem Verbands wird das Recht zur Expropriation verliehen, für alle zur vollständigen Ausführung der Regulierung und der damit in Verbindung stehenden Boden-Meliorationen, erforderlichen Anlagen. Insbesondere erstreckt sich das Expropriationsrecht: 1) auf die im Strom und seinen Nebenflüssen befindlichen Stauwerke nebst Zubehör, womit zugleich die Befugnis verbunden wird, auch eine bloße Aenderung der Stauwerke bei den Mühlen zu verlangen. 2) auf den Grund und Boden, welcher zu neuen Flußbetten, Gräben, Uferverwallungen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und bei Abtragung von Bauwerken nöthig ist; 3) auf den Boden zur Entnahme der zu den Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kafen und dergleichen. Bei Festsetzung der Entschädigung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen. Ebenso ist der Verband verpflichtet, bei bloßen Veränderungen der Stauwerke, nicht nur diese Veränderungen selbst, auf seine Kosten zu bewirken, sondern auch die betreffenden Stauwerks-Besitzer wegen des Verlustes, der durch die Hemmung des Gewerbebetriebes während der Dauer der Veränderungsarbeiten etwa verursacht wird, so wie wegen der durch die Veränderung gegen den bisherigen Zustand, etwa mehr entstehenden Unterhaltungskosten und einem Verlust an der Wasserkraft, vollständig zu entschädigen.

Hr. v. Patow vertheidigt ein von ihm eingebrachtes Amendement, welches das Expropriationsrecht nicht nur auf die Stauwerke bei Mühlen beschränkt, sondern auf Stauwerke aller Art ausgedehnt wissen will, und noch einige andere Abänderungen beantragt.

Herr v. Wincke spricht sich im Namen der Gerechtigkeit gegen die Bestimmung aus, daß bei Festsetzung der Entschädigung der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen sei, und beantragt den Wegfall des dahin gehenden Alinea.

Der Regierungs-Kommissar erklärt sich gegen das Haupt-Amendement von Patow, ebenso aus praktischen Gründen gegen das Amendement von Wincke.

Nach einer kurzen Replik des Hrn. v. Patow, erklärt sich der Referent gegen das Amendement des Hrn. v. Wincke, welches zu

Mißverständnissen und exorbitanten Forderungen Anlaß geben könnte. Das Amendement des Hrn. v. Patow zu Alinea 1. wird angenommen. Es lautet: §. 6. „Dem Verbands wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulierung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmeliorationen erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen. Kraft dieses Rechtes ist der Verband namentlich befugt: 1) Die Abtretung oder Veränderung der in dem Strome und seinen Nebenflüssen befindlichen Stauwerke nebst Zubehör, 2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferverwallungen oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und bei der Abtragung von Bauwerken, so wie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Kafen und dergleichen, erforderlichen Terrains, gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Handelt es sich lediglich um die Veränderung von Stauwerken, so ist der Verband verpflichtet, nicht nur diese Veränderung selbst auf seine Kosten zu bewirken, sondern auch die betreffenden Stauwerksbesitzer wegen des Verlustes der durch die Hemmung des Gewerbebetriebes während der Dauer der Veränderungsarbeiten etwa verursacht wird, so wie wegen der durch die Veränderung gegen den bisherigen Zustand etwa mehr entstehenden Unterhaltungskosten und eines Verlustes an der Wasserkraft zu entschädigen.“

Alinea 2. des Entwurfs wird verworfen.

Herr Harfort empfiehlt das von ihm und Herrn Nobiling gestellte Amendement, welches von Herrn v. Patow für annehmbar erklärt und von dem Regierungs-Kommissar empfohlen wird. Dasselbe wird angenommen, und geht dahin, das durch die Regulierung entbehrlich gewordene alte Flußbett im Nutzen des Verbandes zu verwenden.

§. 7. Streitigkeiten über die Fragen: a) welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen; b) ob ein Grundstück nach §. 3. beitragspflichtig ist; c) wie die Beitragspflicht zu vertheilen ist; sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Dagegen bleiben Streitigkeiten über die Beitragsverhältnisse nach der Oberwanz oder sonstigen Rechtstiteln (§. 3. Absatz 2.) der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§. 8. Dem Verbands wird die Verpflichtung auferlegt, dasjenige auszuführen, was nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde geschehen muß, um das rascher zugeführte Hochwasser, ohne Schaden für die innerhalb Arnstesta liegenden Grundbesitzer, abzuführen. Sollen zu dem Ende besondere Anlagen, Durchstiche zc. nöthig werden, so dürfen diejenigen Grundbesitzer unterhalb Arnstesta, welche dadurch Vortheile gegen den bisherigen Zustand erlangen, zu verhältnismäßigen Beiträgen eben so herangezogen werden, wie die Verbandsangehörigen. — Ohne Discussion angenommen.

Eben so die §§. 9. und 10.: §. 9. Der Staat gewährt dem Verbands: 1) die Kosten für die Vorarbeiten und die Remuneration der königlichen Beamten, welche mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen von den Staats-Verwaltungs-Beörden beauftragt werden; 2) die Stempel-, Porto- und Gebührenfreiheit für alle Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes für die Dauer der ersten von königl. Beamten zu leitenden Ausführung der Meliorations-Anlagen bis zu deren Uebergabe in die eigene Verwaltung des Verbandes; 3) ferner wird der Staat unentgeltlich die Stauwerke der ihm gehörigen Hammer und Leberer Mühle so verändern oder nöthigenfalls kassiren, wie es nach dem festzusetzenden Meliorationsplan geschehen muß.

§. 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und der Finanz-Minister beauftragt.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung: 5. Januar 1852. — Tagesordnung: Präsidentenwahl.

Berlin, den 19. December. Man spricht hier immer noch davon, daß die Minister v. Westphalen und v. Stockhausen abtreten dürften. Für letzteren wird der General v. Bussow genannt. Es hat jedenfalls ein solcher Wechsel keine politische Bedeutung, oder doch keine von der Art, daß sich daran irgendwie Reflexionen knüpfen ließen. Das jetzige System steht fest und ein einzelner Personenwechsel ist demnach nicht sehr erheblich. (S. C.)

Berlin, den 20. December. Nach dem heutigen „Militär-Wochenblatt“ ist v. Holleben, Oberst und Kommandeur des 2. Dragoner-Reg., zum Kommandeur der 10. Kavall.-Brig., v. Willich, Major vom 1. Kurir.-Reg., zum Kommandeur des 2. Drag.-Reg. ernannt. Graf v. Pölgitz, Major und int. Kommandeur des Garde-Drag.-Reg., als Reg.-Kommandeur bestätigt. v. Knobloch, Oberst und Kommandeur des 12. Inf.-Reg., zum Direktor der Divis.-Schule der 5. Division und Präses der Exam.-Kommission für P.-Fähn. dieser Division ernannt, und v. Fallois, Major vom 38. Inf.-Reg. als Kommandeur des Füsil.-Bat. ins 8. Inf.-Reg. versetzt worden.

— Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung in der ersten Kammer hat sich nach der „N. Pr. Z.“ für die Erhaltung des Instituts der Lehr-, Erb- und Freischulen erklärt.

— Die Ober-Präsidenten v. Bilsleben, v. Duesberg und v. Puttkammer haben sich heute für die Zeit der Vertagung der Kammern nach ihren resp. Provinzen zurückgegeben.

— Nach dem „S.-B.“ ist gegründete Aussicht vorhanden, daß der Vertrag mit Belgien zu Stande komme. Die „N. Pr. Z.“ hört, daß Belgien eine Reihe von Begünstigungen abtreten lassen, aber doch noch Differenzpunkte bestehen. Derselben Blatte zufolge haben einzelne Staaten, z. B. Sachsen-Koburg zu dem preussisch-holländischen Vertrage



bereits ihre unbedingte Zustimmung eingesandt; dagegen wird aus München gemeldet, daß die bei den Rheinzöllen beteiligten Staaten zwar gleichfalls ihre Zustimmung einsenden werden, jedoch mit einer Reservation in Bezug auf diese Zölle.

— Durch Königliche Kabinettsordre ist dem Diakonissenhause Bethanien eine Schenkung von Fünfzig Tausend Thalern, welche bereits bei der Seehandlung hinterlegt sind, gemacht. Derjenige Theil der Kabinettsordre, welcher die Bedingungen enthält, lautet:

„Und da es Uns geziemend, anderen Mitgliedern der evangelischen Kirche mit einem Beispiele voranzugehen, so überweisen Wir hierdurch dem Diakonissenhause Bethanien die zu diesem Behufe bereits bei der Seehandlung niedergelegte Summe von Fünfzig Tausend Thalern als ein von Uns ihm dargereichtes Geschenk mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Mit der eben bezeichneten Summe sollen Zwanzig Krankenbetten gegründet werden.

2. Diese Zwanzig Betten sollen zu aller Zeit mit solchen Kranken besetzt gehalten werden, welche, ohne Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung zu haben, doch einer Hilfe bedürftig und ihrer würdig sind. Die Auswahl der Kranken für diese Betten soll, so weit nicht Wir Selbst oder die Königin, Unserer Gemahlin Majestät, in vorkommenden Fällen dergleichen Kranke der Anstalt überweisen, der Oberin der letzteren zustehen.

3) Die Summe der Fünfzig Tausend Thaler verbleibt dem Hause als ein nie anzugreifendes, ihm eigenthümlich zugehöriges Kapital für ewige Zeiten unter der Bedingung, daß das Diakonissenhaus den Charakter eines völlig selbstständigen kirchlichen Instituts behält. Sollte dagegen jemals eine Aenderung der Verhältnisse in der Art eintreten, daß die Anstalt diese Selbstständigkeit verliert und daß sie namentlich irgendwie der Leitung weltlicher Behörden anheimfällt, so soll dieselbe jedes Recht auf das Eigenthum und den Zinsgenuss des gedachten Kapitals verlieren, und dieses selbst der Donatrix in Berlin als Eigenthum zur freien Disposition und Verwaltung zufallen, diese Kirche es jedoch als eine ihr obliegende Pflicht anzusehen haben, die Zinsen des Kapitals, so viel sich irgend Gelegenheit dazu ergeben wird, zur Gründung oder auch zur Unterstützung und Hebung freier evangelischer kirchlicher Diakonissen-Anstalten des Inlandes und insbesondere in der Stadt Berlin zu verwenden, und zwar Alles dies lediglich nach dem Ermessen des Kirchen-Kollegiums ohne Einmischung anderer, namentlich weltlicher Behörden.“

Aus Wien wird jetzt aufs Bestimmteste versichert, daß die Oesterreichische Regierung nicht daran denke, einen besonderen Bundes-Präsidenten-Gesandten zu ernennen.

### **Frankreich.**

Paris, den 19. December. Ein Dekret im „Moniteur“ bestimmt, daß die Mannschaften des Gend'armie-Corps, welche sich durch hervorragende Dienste ausgezeichnet haben, besondere Belohnungen empfangen sollen. Die Masse der Wahlacten-Abholver in den Mairieen wächst immer mehr an.

(Z. D. d. Z. Judépendance Belge.)

Paris, Freitag den 19. December, 7 Uhr Abends. Der konsultative Ausschuss Algeriens ist wieder eingesetzt worden.

(Z. D.)

Paris, den 18. December. Die Vorbereitungen zu den Wahlen sind hier im vollen Zuge, und müssen die Wähler ordentlich Dumm machen. Auffallend viele Männer der Arbeiterklasse und des Handwerkerstandes sieht man unter den Wählern, immer ein gutes Zeichen für die Dinge, wie sie jetzt stehen. Es wird versichert, daß sich bei den hiesigen Wählern viele Socialisten, die als „rothe“ bekannt sind, beteiligen. Die Legitimitäten enthalten sich der Wahl, wie auch die Orleansen, wiewohl diese Parteien für den Augenblick so gut wie nicht vorhanden sind, nicht einmal im Geheimen agieren, da man sie mit der ängstlichsten Strenge überwacht, und alle Parteien schon die Erfahrung gemacht haben, daß das Martial-Gesetz durchaus nicht spaßt. Wir spürten im Allgemeinen wenig von dem Belagerungs-Zustande, wenn uns nicht die Patrouillen aller Waffengattungen daran erinnerten und die Handhabung der Polizeistände in vielen Kaffeehäusern und Stammeis. Die Soldaten sind übrigens, wenn auch mit größter Gewissenhaftigkeit ihren Befehlen folgend, durchaus nicht ammaßend und vorlaut, es herrscht das beste Einverständnis zwischen ihnen und den Bürgern. Zu verwichener Nacht sind eine Menge gefangener Insurgenten aus dem Süden hier eingetroffen und in den Forts untergebracht worden, wodurch sich also das Gerücht widerlegt, als hätten die Soldaten gar keinen Pardon gegeben, jeden, den sie mit den Waffen in der Hand ergriffen, niedergeschossen. Die Opposition, wenn man das Wort in dem jetzigen Zustande noch gebrauchen kann, regt sich seit einigen Tagen in dem Ausstreuen der aburtheilten Gerichte über heimliche Hinrichtungen, Zusäulen u. dgl., die unter den neuartigen, neugelitsüchtigen Pariser viele Leute finden, welche sie für Wahrheit nehmen, so daß sie schon offiziell widerlegt werden mußten. — Gestern war im Glosée wieder eine außerordentlich glänzende Versammlung. — Es wurden gestern auch von dort viele Courriere nach dem Auslande expedirt, wie denn überhaupt auch der Verkehr mit den fremden Gesandten seit dem Bestehen der Republik nie so lebhaft gewesen, wie eben jetzt. Louis Napoleon hat sich selbst einen wesentlichen Dienst dadurch geleistet, daß er sich die Geistesfreiheit zu gewinnen wußte, deren Einfluß in dem Süden und Nordwesten größer ist, als man denkt und glaubt. Dies hat eben die Legitimitäten kopfscheu gemacht; die Geistesfreiheit war ihr letzter Nothanker, und den haben sie, wie es den Umständen hat, verloren. Die Course erhalten sich auf ihrer Höhe; gestern waren die Geschäfte an der Börse

außerordentlich lebhaft. Dem Scheine nach ist das allgemeine Vertrauen seit langer Zeit nicht so fest gewesen, wie jetzt: an Kapitalien ist kein Mangel, des Vertrauens sicheres Zeichen. Nach den letzten Berichten aus Lyon, wo die Ruhe, trotz aller Beschränkungen, durchaus nicht gestört wurde, häufen sich die Bestellungen dergestalt, daß fast keine Webstühle mehr feiern. Auch hier nehmen die Bestellungen noch immer zu, so daß viele vor der Hand nicht ausgeführt werden können, manche Artikel im Preise steigen.

(K. Z.)

### **Schweiz.**

Bern, den 18. December. Von Genf wird hierher berichtet, daß sich in dortiger Stadt und Umgegend viele Aufreizungsagenten (?) herumtreiben, die Bewohner durch ausgebreitete Gerüchte beunruhigen und der Regierung Verlegenheiten bereiten. So seien am 14. d. M. im benachbarten französischen Kernen durch Generalmarsch Truppen und Nationalgarde unter die Waffen gerufen worden, um einen Einfall vom schweizerischen Gebiet abzuwehren, obgleich in Genf Alles sehr ruhig gewesen. — Der Nationalrath hat heute die Errichtung von Telegraphen zur Bundesangelegenheit erklärt. Der hiesige große Rath soll für den 24. Januar 1852 einberufen werden.

### **Italienische Staaten.**

Turin, Montag den 15. December. In Turin herrscht Ruhe; dagegen zeigt sich in Genua starke Aufregung. Strenge militärische Vorsichtsmaßregeln sind dort getroffen; in 3 Quartieren stehen die Truppen unter den Waffen. Der französische Gesandte Batenval soll gegen einen antibonapartistischen Artikel des „Progresso“ remonstrirt haben.

(Z. D. d. C. B.)

Neapel, den 9. December. Gleich nach Empfang der Nachricht von dem Pariser Staatsstreich ist ein Kabinettsrath zusammenberufen worden, und eine Truppenabtheilung hat Befehl erhalten, nach der römischen Grenze zu marschiren.

### **Amerika.**

New-York, den 6. December. Kossuth und seine Gefährten sind gestern auf dem Dampfer „Humboldt“ hier angekommen. Die hiesigen Blätter beschäftigen sich fast ausschließlich mit den Details seines Empfanges und seiner Reden. Die zu seinem Empfangе getroffenen Anstalten waren sehr großartig und glänzend, und die Begrüßung des Gastes eine äußerst begeisterte. Auf Staten Island ward ihm eine Adresse überreicht, die er, obgleich in Folge der Seereise sehr unwohl, durch eine längere Rede erwiderte. Als der „Humboldt“ in die Bai einlief, ward er mit einer Salve von 31 Kanonenschüssen bewillkommt. Auch Lola Montez hat der „Humboldt“ an unseren Strand gebracht. Die Kövvin schien etwas verstimmt über die ausgezeichnete Aufmerksamkeit, welche dem ungarischen Löwen bewiesen wurde, und äußerte unter Anderem, als Kossuth die erste Adresse entgegennahm, er sei ihrer Meinung nach „a great humbug!“ Ohne Zweifel wird sie durch diese Neußerung in der Achtung vieler Leute steigen. — Laut einer hier eingelaufenen telegraphischen Depesche aus Washington ist der Staats-Secretär Webster gefunden, dem Besipiele Lord Palmerstons zu folgen, d. h. Kossuth nicht officiell zu empfangen. Im Senat zu Washington hat am 3. December eine Diskussion über den Empfang, welcher Kossuth bereitet werden soll, stattgefunden. Es fielen bei dieser Gelegenheit scharfe Worte.

### **Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 20. bis 22. December.

- Im Kronprinzen:** Hr. Gutsbesitzer Baron v. Arnstet a. Nordhausen, Hr. Major v. Kammerherr v. Bodenhausen a. Dessau, Hr. Landrath v. Seebach a. Gr. Golben, Hr. Licut. v. Windhausen a. Breslau, Die Hrn. Kaufleute Sauerbeck a. Mainz, Ködlig a. Frankfurt, Petri a. Offenbach, Traumann a. Mannheim.
- Stadt Rüd:** Hr. Amtm. Roth a. Tremnitz, Hr. Gymnasiallehrer Herker a. Wernigerode, Hr. Amtm. Kuntel a. Quercfurt, Hr. Amtm. Schottelius a. Frankleben, Die Hrn. Kaufleute Blasse a. Nürnberg, Schwarz a. Leipzig, Meyer a. Berlin, Falck a. Magdeburg.
- Goldner Ring:** Frau D., Amtm. Hoff a. Reinsdorf, Hr. Rechtsanwält Wulert a. Brehna, Hr. Dr. Aspe a. Dortmund, Hr. Rechtsanwält Seeligmüller a. Ebnern, Hr. Pred. Dr. Kömer a. Nimeak, Hr. Pred. Hempel a. Eisdorf, Hr. Stud. Schmidt a. Berlin, Hr. Kandidat Volbeding a. Erlangen, Hr. Amtm. Hansen a. Gr. Wallwitz, Hr. Kaufmann Herold a. Wargen.
- Goldner Fäde:** Die Hrn. Kauf. Bröne a. Weiningen, Schau a. Gotha, Meyer a. Zimernau, Blau a. Magdeburg, Koch a. Zitz, Bischoff a. Mühlbach, Richter a. Ham.
- Englischer Hof:** Hr. Baron v. Eöbert a. Torgau, Hr. D., Amtmann Herrig a. Danzig, Hr. Licut. Gauthier a. Berlin, Hr. Licut. Krich a. Berlin, Hr. Rent. Etiering a. Wien, Hr. Kaufmann Schlegel a. Dessau, Hr. Director Schmidt a. Dresden, Hr. Rittergutsbes. Grünthal a. Bera, Hr. Wälbensbes. Müller a. Priesenber, Die Hrn. Kauf. Müller a. Ziebnenberda u. Sander a. Leipzig.
- Sadt Hamburg:** Hr. Geh. Rath Gorch u. Hr. Oberlehrer Dr. Robing a. Berlin, Hr. Dr. Licut. v. Köster a. Dresden, Hr. Amtm. Gorch a. Eßborn, Frau Generalin v. Wollegen a. Ralbitz, Hr. Schiffseher Stephan a. Danzig, Hr. Hauptm. Hansen a. Altona, Die Hrn. Kaufleute Kungner a. Karlsrube, Grebel a. Leipzig, Ritsche a. Dresden.
- Schwarzer Hür:** Die Hrn. Kauf. Müller a. Barmen, Lange a. Celle, Hr. Dr. Friedrichs nebst Fam. a. Niedereichardt, Hr. Fabrikant Wächter a. Görsitz, Hr. Bäckermr. Venker a. Hof, Hr. Schiffmtr. Müller a. Großpölla, Hr. Defonom Hartung a. Halberstadt.
- Eisenbahnhof:** Hr. v. Stephan a. Ratibor, Fräulein v. Bornschöfky a. Casan, Hr. Defon. Nietschold a. Offenburg, Hr. Kaufm. Stock a. Leipzig.
- Chüringer Bahnhof:** Die Hrn. Kaufleute Löwe a. Reichenbach u. v. Köhlmann a. Gleditz, Die Hrn. Fabrik. Gebr. Arnold a. Grimma, Die Hrn. Banquier's Schäfer a. Wien u. Erlanger a. Frankfurt, Hr. Schloßherrn. Müllau a. Breslau, Hr. Offizier Langli a. Baden.

